

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Die angespannte Lage auf den Energiemärkten hat sich in den letzten Wochen weiter verschärft. Deshalb sind weitere Maßnahmen erforderlich, um die Krisenvorsorge und die Instrumente der Krisenbewältigung zu stärken. Dazu werden das Energiesicherungsgesetz erneut angepasst sowie weitere energierechtliche Vorschriften ergänzt.

Die im Energiesicherungsgesetz noch aus den 1970er-Jahren stammenden Regelungen zur Entschädigung und zum Härteausgleich sind an die Fortentwicklungen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anzupassen. Zudem ist für die Realisierung laufender Infrastrukturvorhaben bei Gas zur Sicherung der Energieversorgung Sorge zu tragen. Hier geht es unter anderem darum, die Anbindungspipeline für eine schwimmende Speicher- und Regasifizierungseinheit (Floating Storage Regasification Unit – FRSU) für den Winter 2022/2023 zu realisieren.

Im Energiewirtschaftsgesetz gibt es in wenigen Punkten Klarstellungsbedarf. Und der Bericht zur Wasserstoffnetzentwicklung, den das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und die Bundesnetzagentur vorlegt, soll das maßgebliche Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpaket der Europäischen Kommission berücksichtigen können. Dazu muss die Frist für die Vorlage des Berichts verlängert werden.

B. Lösung

Die Regelungen der §§ 11 und 12 des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) werden an die Fortentwicklungen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst.

Mit dem neuen § 23a EnSiG wird eine besondere Regelung eingeführt, die unter strenger Einhaltung der Voraussetzungen des Artikels 14 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) eine Rechtsgrundlage für die Enteignung beweglicher Sachen schafft, die für die Realisierung laufender Infrastrukturvorhaben bei Gas zur Sicherung der Energieversorgung benötigt werden. Die Regelung schafft außerdem die

Möglichkeit, Inhaber von Unterlagen, die für die Realisierung eines Infrastrukturvorhabens bei Gas relevant sind, zu verpflichten, Zugang zu solchen Unterlagen und deren Nutzung einzuräumen.

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) erhält redaktionelle Klarstellungen, die die Stilllegung von Erdgasspeichern und die Höherauslastung von bestehenden Stromnetzen betreffen. Die Frist für die Vorlage des Berichts nach § 112b EnWG wird um zwölf Monate bis Ende des Jahres 2023 verlängert.

C. Alternativen

Keine. Insbesondere die Anpassung der Entschädigungs- und Härteausgleichsregelung dienen der Rechtssicherheit. Im Übrigen dienen die Maßnahmen insbesondere der Sicherstellung der Energieversorgung.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund stellen sich die Haushaltsausgaben wie folgt dar: Zu Entschädigungen im etwaigen Fall einer Enteignung ist der Enteignungsbegünstigte verpflichtet. Im Übrigen ist der Bund zur Leistung der Entschädigung verpflichtet. In diesem Fall ist diese besondere Maßnahme nach dem Energiesicherungsgesetz weder vom Zeitpunkt noch von der Höhe vorhersehbar, dass eine haushaltsrechtliche Vorsorge in Form eines Ansatzes oder einer Verpflichtungsermächtigung möglich wäre.

Die Regelungen zur Entschädigung und zum Härteausgleich werden lediglich an die Fortentwicklungen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst. Hieraus entstehen für den Bund und auch für die Länder keine neuen Ausgaben.

Hinsichtlich etwaiger Mehrausgaben in Bezug auf die Enteignungsregelung des § 23a des Energiesicherungsgesetzes wird in zukünftigen Haushaltsverhandlungen zu entscheiden sein. Ein darüber hinausgehender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Bundes soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Für die Haushalte der Länder entstehen im Übrigen keine neuen Ausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand. Eine vergleichbare Kostenschätzung erfolgte bereits auf Bundestagsdrucksache 20/1501, S. 27.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand. Eine vergleichbare Kostenschätzung erfolgte bereits auf Bundestagsdrucksache 20/1501, S. 27.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand. Eine vergleichbare Kostenschätzung erfolgte bereits auf Bundestagsdrucksache 20/1501, S. 27.

F. Weitere Kosten

Die Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die sonstigen Kosten der Wirtschaft und auf die sozialen Sicherungssysteme. Signifikante Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Energiesicherungsgesetzes

Das Energiesicherungsgesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Angabe zu § 11 wird das Wort „; Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:
„§ 13 (weggefallen)“.
 - c) Nach der Angabe zu § 23 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 23a Enteignung von beweglichen Sachen und Zugang zu Unterlagen“.
2. In § 10 Absatz 1 Satz 3 wird nach den Wörtern „andere Behörden“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Marktgebietsverantwortlichen“ die Wörter „und die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen“ eingefügt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort „; Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 4 ersetzt:
 - „(1) Wenn dies zur Sicherung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie oder zur Erfüllung der Verpflichtungen zu Solidaritätsmaßnahmen nach § 2a erforderlich ist, kann durch eine Rechtsverordnung nach den §§ 1, 2 und 2a Absatz 1, jeweils in Verbindung mit § 3 oder durch eine Maßnahme aufgrund einer Rechtsverordnung nach den §§ 1, 2 und 2a Absatz 1, jeweils in Verbindung mit § 4 oder § 7 durch Enteignung das Eigentum an Erdöl und Erdölerzeugnissen, an sonstigen festen, flüssigen und gasförmigen Energieträgern, an elektrischer Energie und sonstigen Energien (Güter) oder an Produktionsmitteln der gewerblichen Wirtschaft, soweit diese Produktionsmittel der Versorgung mit elektrischer Energie und Erdgas dienen, auch zugunsten eines Dritten, entzogen werden. Satz 1 ist auch anzuwenden, soweit die Güter für nichtenergetische Zwecke bestimmt sind. Im Fall einer Enteignung nach Satz 1 ist eine Entschädigung in Geld zu leisten.
 - (2) Die Entschädigung wird gewährt für Vermögensnachteile, die unmittelbar durch die Enteignung entstehen.
 - (3) Vermögensvorteile, die dem Entschädigungsberechtigten infolge der Enteignung entstehen, sind bei der Festsetzung der Entschädigung mindernd zu berücksichtigen. Hat bei der Entstehung eines Vermögensnachteils ein Verschulden des Entschädigungsberechtigten mitgewirkt, so ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß anzuwenden.

(4) Für die Bemessung der Entschädigung sind bei der Enteignung von Gütern im Sinne des Absatzes 1 maßgeblich die Erwerbs- oder Produktionskosten des Entschädigungsberechtigten zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Produktion des enteigneten Guts zuzüglich der Kosten für die Finanzierung. Soweit das Gut nach Satz 1 aus einem Bestand enteignet wurde, der durch mehrere untrennbar zusammenhängende oder zusammengesetzte Erwerbsvorgänge erlangt wurde, sind als Maßstab die durchschnittlichen mengengewichteten Erwerbskosten heranzuziehen. Abweichend von Satz 1 ist der Verkehrswert maßgebend, wenn dies trotz des überragenden öffentlichen Interesses an der Sicherung der Energieversorgung nach § 1 oder an der Erfüllung der Verpflichtungen zu Solidaritätsmaßnahmen nach § 2a unter Abwägung der gegenseitigen Interessen im Einzelfall geboten ist; dies kann der Fall sein, wenn der Erwerb oder die Produktion nach Satz 1 so lange zurückliegen, dass ein Abstellen auf den Bemessungsmaßstab nach Satz 1 im Einzelfall unbillig wäre. Im Falle der Enteignung von Produktionsmitteln der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des Absatzes 1 ist für die Bemessung der Entschädigung deren Verkehrswert maßgeblich. Soweit die Ermittlung der Bemessung nach den Sätzen 1 bis 4 die Mitwirkung des Entschädigungsberechtigten erfordert, ist dieser verpflichtet, die notwendigen Handlungen vorzunehmen.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 5 und 6.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7 und in Satz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eine Entschädigung nach Absatz 1 ist regelmäßig geboten bei Maßnahmen aufgrund einer nach § 2a Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Angabe „Abs. 3 und 4“ wird durch die Wörter „Absatz 3, 7 und 8“ ersetzt.
5. § 13 wird aufgehoben.
6. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Enteignung von beweglichen Sachen und Zugang zu Unterlagen

(1) Zur Sicherung der Energieversorgung können durch Verwaltungsakt Anordnungen getroffen werden über

1. die Enteignung von beweglichen Sachen, die für die Errichtung von Erdgasleitungen oder verbundener Infrastruktur erforderlich sind und
2. den Zugang zu Unterlagen, insbesondere Schriftstücken, Zeichnungen, bildlichen Darstellungen und Aufzeichnungen einschließlich technischer Aufzeichnungen, und deren Nutzbarkeit, einschließlich der Einräumung von Nutzungsrechten in Bezug auf gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, soweit Zugang und Nutzung die Errichtung von Erdgasleitungen oder verbundener Infrastruktur ermöglichen oder ihre Errichtung beschleunigen können.

(2) Enteignungsbegünstigte für Enteignungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 können auch private oder öffentliche Unternehmen sein, die Erdgasleitungen oder verbundene Infrastruktur errichten und dafür Enteignungsgegenstände nach Absatz 1 Nummer 1 benötigen. Der Enteignungsgegenstand darf nur für den in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Zweck verwendet werden.

(3) Die Enteignung nach Absatz 1 Nummer 1 ist nur zulässig, wenn

1. sie zur Sicherung des Funktionierens des Gemeinwesens im Sektor Energie und zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit erforderlich ist,

2. der freihändige Erwerb oder die Herstellung dem Enteignungsgegenstand gleichwertiger Sachen nicht oder nicht in angemessener Frist möglich ist und
3. der Enteignungsbegünstigte sich ernsthaft um den freihändigen Erwerb des Enteignungsgegenstandes zu angemessenen Bedingungen vergeblich bemüht hat.

§ 19 Absatz 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Für eine Enteignung nach Absatz 1 Nummer 1 ist eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswertes des Enteignungsgegenstandes zu leisten. § 21 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2, 4 Satz 1 und 2 und Absatz 5 sind entsprechend anzuwenden. In dem Verwaltungsakt nach Absatz 1 Nummer 1 sind Angaben zur Höhe der Entschädigung aufzunehmen, wenn diese zum Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsaktes bereits feststeht. Der Verwaltungsakt muss die in § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Angaben enthalten.

(5) Der Zugang zu und das Recht zur Nutzung von Unterlagen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 können auch zugunsten privater oder öffentlicher Unternehmen angeordnet werden, die die Erdgasleitungen oder verbundene Infrastruktur im Sinne des Absatzes 1 errichten.

(6) Die Anordnung nach Absatz 1 Nummer 2 ist nur zulässig,

1. soweit die in den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 verkörperten Informationen nicht oder nicht in angemessener Frist auf andere Weise erlangt, erworben oder erstellt werden können und
2. wenn der von der Anordnung Begünstigte sich ernsthaft um den freihändigen Erwerb der Unterlagen und der Rechte zur Nutzung nach Absatz 1 Nummer 2 zu angemessenen Bedingungen vergeblich bemüht hat.

In der Anordnung muss bestimmt werden, dass der Begünstigte die Rechte zur Nutzung nur solange und soweit ausüben darf, wie dies für die Errichtung von Erdgasleitungen oder verbundener Infrastruktur im Sinne des Absatzes 1 notwendig ist. Die Anordnung kann bestimmen, dass der Zugang zu Unterlagen auch durch die Übermittlung von Kopien erfolgen kann, wenn diese den mit dem Zugang verfolgten Zweck in gleicher Weise erfüllen. Die herausgegebenen Unterlagen sind zurückzugeben, wenn das Recht zur Nutzung gemäß Satz 2 nicht mehr ausgeübt werden darf, dabei sind angefertigte Kopien zu vernichten. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 466) bleiben unberührt.

(7) Für die Nutzung der Unterlagen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2, einschließlich der Einräumung von Nutzungsrechten in Bezug auf gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, ist durch den Bund auf Antrag ein im Einzelfall angemessenes Entgelt zu leisten. Die Höhe des Entgelts kann in einem selbständigen Verwaltungsakt festgelegt werden. Die Erstattungsansprüche des Bundes gegen denjenigen, zu dessen Gunsten die Nutzungsrechte eingeräumt werden, können auch durch Verwaltungsakt festgesetzt werden.

(8) Verwaltungsakte nach dieser Vorschrift erlässt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Eine Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt nach Absatz 1 hat keine aufschiebende Wirkung.“

7. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Die §§ 5, 11 und 12“ durch die Wörter „§ 5 Satz 1, § 11 und § 12 Absatz 1, 3 und 4“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„§ 5 Satz 2 ist nicht anzuwenden.“
- c) In Absatz 6 wird die Angabe „12“ durch die Wörter „12 Absatz 1, 3 und 4“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 112b das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.
2. In § 35a Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Anschlusspunkt“ durch das Wort „Einspeisepunkt“ ersetzt.
3. Dem § 35b Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Sofern die Angaben nach Satz 3 Nummer 1 zur Überprüfung und Sicherstellung der Füllstandsvorgaben nicht ausreichend sind, kann die Bundesnetzagentur die Angaben nach Satz 3 Nummer 1 je Nutzer der Gasspeicheranlage verlangen.“
4. Nach § 35h Absatz 5 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Die nach § 61 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Bundesberggesetzes resultierenden Pflichten des Unternehmers gelten unbeschadet der Regelungen der Absätze 1 bis 4.“
5. § 49a Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Den Betreibern technischer Infrastrukturen ist die Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von zwei Wochen ab Veröffentlichung im Bundesanzeiger oder nach Information an die Gemeinde als betroffener Betreiber technischer Infrastrukturen bei dem Übertragungsnetzbetreiber zu melden.“
6. § 112b wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ und die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 2022

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion
Christian Dürr und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die angespannte Lage auf den Energiemärkten hat sich in den letzten Wochen weiter verschärft. Deshalb sind weitere Maßnahmen erforderlich, um die Krisenvorsorge und die Instrumente der Krisenbewältigung zu stärken. Dazu werden das Energiesicherungsgesetz erneut angepasst sowie weitere energierechtliche Vorschriften ergänzt.

Die im Energiesicherungsgesetz noch aus den 1970er-Jahren stammenden Regelungen zur Entschädigung und zum Härteausgleich sind an die Fortentwicklungen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anzupassen. Zudem ist für die Realisierung laufender Infrastrukturvorhaben bei Gas zur Sicherung der Energieversorgung Sorge zu tragen. Hier geht es unter anderem darum, die Anbindungspipeline für eine schwimmende Speicher- und Regasifizierungseinheit (Floating Storage Regasification Unit – FRSU) für den Winter 2022/2023 zu realisieren.

Im Energiewirtschaftsgesetz gibt es in wenigen Punkten Klarstellungsbedarf. Und der Bericht zur Wasserstoffnetzentwicklung, den das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und die Bundesnetzagentur vorlegt, soll das maßgebliche Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpaket der Europäischen Kommission berücksichtigen können. Dazu muss die Frist für die Vorlage des Berichts verlängert werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 ändert das Energiesicherungsgesetz

Die Regelungen der §§ 11 und 12 EnSiG werden an die Fortentwicklungen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst.

Mit dem neuen § 23a EnSiG wird eine besondere Regelung eingeführt, die unter strenger Einhaltung der Voraussetzungen des Artikels 14 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) eine Rechtsgrundlage für die Enteignung beweglicher Sachen schafft, die für die Realisierung laufender Infrastrukturvorhaben bei Gas zur Sicherung der Energieversorgung benötigt werden. Die Regelung schafft außerdem die Möglichkeit, Inhaber von Unterlagen, die für die Realisierung eines Infrastrukturvorhabens bei Gas relevant sind, zu verpflichten, Zugang zu solchen Unterlagen und deren Nutzung einzuräumen.

Artikel 2 ändert das Energiewirtschaftsgesetz

Das EnWG erhält redaktionelle Klarstellungen, die die Stilllegung von Erdgasspeichern und die Höherauslastung von bestehenden Stromnetzen betreffen. Die Frist für die Vorlage des Berichts nach § 112b EnWG wird um zwölf Monate bis Ende des Jahres 2023 verlängert.

III. Alternativen

Keine. Insbesondere die Anpassung der Entschädigungs- und Härteausgleichsregelung dienen der Rechtssicherheit. Im Übrigen dienen die Maßnahmen insbesondere der Sicherstellung der Energieversorgung.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt bezüglich der energiewirtschaftlichen Inhalte aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Für die in Artikel 1 des Gesetzes enthaltenen Regelungen zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren folgt die Gesetzgebungskompetenz

des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (gerichtliches Verfahren), für die in Artikel 1 des Gesetzes vorgesehenen Regelungen zu Enteignung, Entschädigung und Härteausgleich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 14 GG sowie Artikel 74 Absatz 1 Nummer 25 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Die Voraussetzungen von Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes liegen vor.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das Energiesicherungsgesetz regelt den bundeseinheitlichen Rahmen der Sicherstellung der Energieversorgung in Deutschland. Die Energieversorgungssicherheit im Krisenfall und Instrumente zur Krisenvorsorge und -bewältigung sind bundeseinheitlich zu regeln. Gleiches gilt für Regelungen zur Staatshaftung im Rahmen der Entschädigungsregelung und des Härteausgleichs.

Die Energieversorgung im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes ist bundeseinheitlich zu regeln. Ein Bezug auf Landesgrenzen würde zu Wettbewerbsverzerrungen im länderübergreifend organisierten Energiemarkt führen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die gesetzlichen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, wird nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

Die Regelungen zur Entschädigung und zum Härteausgleich des Energiesicherungsgesetzes werden an die Fortentwicklungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst.

Durch die Einführung des neuen § 23a EnSiG wird die Möglichkeit geschaffen, zur Sicherung der Energieversorgung durch Verwaltungsakt Anordnungen zu treffen über die Enteignung von beweglichen Sachen, die für die Errichtung von Erdgasleitungen oder verbundener Infrastruktur erforderlich sind, und über den Zugang zu Unterlagen, soweit der Zugang und die Nutzung der Unterlagen die Errichtung von Erdgasleitungen oder verbundener Infrastruktur ermöglichen oder beschleunigen können.

Das Energiewirtschaftsgesetz erhält redaktionelle Klarstellungen. Die Frist für die Vorlage des Berichts nach § 112b EnWG wird um zwölf Monate bis Ende 2023 verlängert.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Vorhaben hat keine signifikanten Auswirkungen auf die Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Jedoch bewirken die Anpassungen im Energiesicherungsgesetz und im Energiewirtschaftsgesetz eine höhere Rechtssicherheit.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Nach Überprüfung der Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Regelungsvorhaben als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und trägt insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele SDG 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern), SDG 8 (Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern), SDG 9 (Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen) und SDG 13 (Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen) bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund stellen sich die Haushaltsausgaben wie folgt dar: Zu Entschädigungen im etwaigen Fall einer Enteignung ist der Enteignungsbegünstigte verpflichtet. Im Übrigen ist der Bund zur Leistung der Entschädigung

verpflichtet. In diesem Fall ist diese besondere Maßnahme nach dem Energiesicherungsgesetz weder vom Zeitpunkt noch von der Höhe vorhersehbar, dass eine haushaltsrechtliche Vorsorge in Form eines Ansatzes oder einer Verpflichtungsermächtigung möglich wäre.

Die Regelungen zur Entschädigung und zum Härteausgleich werden lediglich an die Fortentwicklungen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst. Hieraus entstehen für den Bund und auch für die Länder keine neuen Ausgaben.

Hinsichtlich etwaiger Mehrausgaben in Bezug auf die Enteignungsregelung des § 23a des Energiesicherungsgesetzes wird in zukünftigen Haushaltsverhandlungen zu entscheiden sein. Ein darüber hinausgehender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Bundes soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Für die Haushalte der Länder entstehen im Übrigen keine neuen Ausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

Für die Wirtschaft stellen sich die unmittelbaren Folgekosten wie folgt dar:

Artikel 1

§§ 11 bis 12: Es entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand. Die geltenden Regelungen zur Entschädigung und zum Härteausgleich werden lediglich an die Fortentwicklung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst.

§ 23a: Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand. Eine vergleichbare Kostenschätzung erfolgte auf Bundestagsdrucksache 20/1501, S. 27. Dort wurde wie folgt geschätzt: „Die Regelungen zur Enteignung stellen eine Ausnahme dar. Der Aufwand für eine Enteignung dürfte im Einzelfall vergleichsweise hoch sein. Da es sich um eine Maßnahme im absoluten Notfall handelt, können weder Standardaktivitäten aus dem Leitfaden herangezogen werden, noch sind Erfahrungswerte vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass bei der Enteignungsbehörde sowohl interner Personalaufwand als auch Sachkosten entstehen. Eine Schätzung würde unter diesen Umständen den tatsächlichen Gegebenheiten wahrscheinlich nicht hinreichend gerecht werden. Daher kann eine quantifizierte Schätzung nur im groben Maße erfolgen. Es ist zumindest davon auszugehen, dass der bei der Treuhandverwaltung geschätzte einmalige [...] allenfalls eine untere Grenze darstellt.“

Zur Entschädigung wurde geschätzt: „Für den Antrag auf Entschädigung durch die Wirtschaft (IP) und die Prüfung durch die zuständige Behörde dürfte ein Bezug auf die Schätzung nach § 17 ebenfalls nicht ausreichend sein. Denn es ist davon auszugehen, dass eine Enteignung umfangreichere Prüfungen für einen Entschädigungsantrag und einen entsprechenden Verwaltungsakt bedingt. So ist bspw. der Verkehrswert des enteigneten Gegenstandes zu ermitteln. Darüber hinaus sieht die Regelung keine Antragsfrist vor, die den Aufwand zeitlich begrenzen würde.“ Hierauf kann für den Einzelfall Bezug genommen werden.

§ 30: Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, es entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Artikel 2

§ 35a: Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Damit geht kein neuer Erfüllungsaufwand einher.

§ 35b: Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Über die auf Bundestagsdrucksache 20/1024, S. 17 ff. hinausgehende Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft fällt kein weiterer Erfüllungsaufwand an. Es handelt sich hierbei lediglich um eine Konkretisierung schon geltender Vorgaben, ohne dass dadurch ein weiterer Mehraufwand entsteht.

§ 35h: Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Damit geht kein neuer Erfüllungsaufwand einher.

§ 49: Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Damit geht kein neuer Erfüllungsaufwand einher. Der Aufwand für § 49a wurde bereits auf Bundestagsdrucksache 20/3497, S. 28 umfassend geschätzt.

§ 112b: Die Fristverlängerung bewirkt keine Veränderung des Erfüllungsaufwands.

Für die Verwaltung stellen sich die unmittelbaren Folgekosten wie folgt dar:

Artikel 1

§§ 11 bis 12: Es entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand. Die geltenden Regelungen zur Entschädigung und zum Härteausgleich werden lediglich an die Fortentwicklung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst.

§ 23a: Für die Verwaltung entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand. Eine vergleichbare Kostenschätzung erfolgte auf Bundestagsdrucksache 20/1501, S. 27. Dort wurde wie folgt geschätzt: „Die Regelungen zur Enteignung stellen eine Ausnahme dar. Der Aufwand für eine Enteignung dürfte im Einzelfall vergleichsweise hoch sein. Da es sich um eine Maßnahme im absoluten Notfall handelt, können weder Standardaktivitäten aus dem Leitfaden herangezogen werden, noch sind Erfahrungswerte vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass bei der Enteignungsbehörde sowohl interner Personalaufwand als auch Sachkosten entstehen. Eine Schätzung würde unter diesen Umständen den tatsächlichen Gegebenheiten wahrscheinlich nicht hinreichend gerecht werden. Daher kann eine quantifizierte Schätzung nur im groben Maße erfolgen. Es ist zumindest davon auszugehen, dass der bei der Treuhandverwaltung geschätzte einmalige Verwaltungsaufwand allenfalls eine untere Grenze darstellt. Es wird ein einmaliger Aufwand im Einzelfall von 6 x 6 Personenmonaten angenommen (entspricht 3 MAK hD gemäß Leitfaden Erfüllungsaufwand, etwa 112.800 Euro im Einzelfall, d. h. 338.400 Euro).“

Ergänzend wurde zur Entschädigung geschätzt: „Auch auf Seiten der Verwaltung wäre in diesem Fall eine detaillierte Prüfung notwendig, ob der Anspruch dem Grunde und der Höhe nach berechtigt ist. Daher kann eine quantifizierte Schätzung nicht genau erfolgen. Es ist zumindest davon auszugehen, dass der bei der Treuhandverwaltung geschätzte einmalige Verwaltungsaufwand allenfalls eine untere Grenze darstellt. Es wird daher einmaliger Aufwand im Einzelfall von 6 x 6 Personenmonaten angenommen (entspricht 3 MAK hD gemäß Leitfaden Erfüllungsaufwand, etwa 112.800 Euro im Einzelfall, d.h. 338.400 Euro).“ Hierauf kann für den Einzelfall Bezug genommen werden.

§ 30: Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, es entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Artikel 2

§ 35a: Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Damit geht kein neuer Erfüllungsaufwand einher.

§ 35b: Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Über die auf Bundestagsdrucksache 20/1024, S. 17 ff. hinausgehende Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung fällt kein weiterer Erfüllungsaufwand an. Es handelt sich hierbei lediglich um eine Konkretisierung schon geltender Vorgaben, ohne dass dadurch ein weiterer Mehraufwand entsteht.

§ 35h: Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Damit geht kein neuer Erfüllungsaufwand einher.

§ 49: Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Damit geht kein neuer Erfüllungsaufwand einher. Der Aufwand für § 49a wurde bereits auf Bundestagsdrucksache 20/3497, S. 28 umfassend geschätzt.

§ 112b Die Fristverlängerung bewirkt keine Veränderung des Erfüllungsaufwands.

5. Weitere Kosten

Die Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die sonstigen Kosten der Wirtschaft und auf die sozialen Sicherungssysteme. Signifikante Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Die Prüfung des Gesetzes im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass keine wesentlichen Beeinflussungen erfolgen.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz gilt unbefristet. Eine Befristung des Gesetzes ist aufgrund seines Regelungsinhalts im Grundsatz weder möglich noch sachgerecht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Energiesicherungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die Überschrift um das Wort „Verordnungsermächtigung“ ergänzt.

Zu Buchstabe b

Dies ist eine Folgeänderung des Wegfalls von § 13 des Energiesicherungsgesetzes.

Zu Buchstabe c

Dies ist eine Folgeänderung der Einführung des neuen § 23a des Energiesicherungsgesetzes.

Zu Nummer 2

Neben den Marktgebietsverantwortlichen benötigen auch die relevanten Stromnetzbetreiber die nach § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 erlangten Daten, und zwar auch zur Vorbereitung auf eine eventuelle Notfallsituation.

Zu Nummer 3

§ 11 des Energiesicherungsgesetzes wird an die Fortentwicklungen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst.

Zu Buchstabe a

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die Überschrift um das Wort „Verordnungsermächtigung“ ergänzt.

Zu Buchstabe b

Absatz 1

Absatz 1 hält ausdrücklich fest, dass Enteignungen weiterhin zulässig sind und konkretisiert das „Ob“ des Vorliegens. Zugleich wird die materielle Tatbestandsvoraussetzung für die Enteignung geregelt. Danach kann das Eigentum an Erdöl und Erdölerzeugnissen, von sonstigen festen, flüssigen und gasförmigen Energieträgern, von elektrischer Energie und sonstigen Energien (Güter) oder sonstigen Produktionsmitteln auch zugunsten eines Dritten entzogen werden, wenn dies zur Sicherung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie erforderlich ist.

Erdöl und Erdölerzeugnissen, von sonstigen festen, flüssigen und gasförmigen Energieträgern, von elektrischer Energie und sonstigen Energien (Güter) sind bereits in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Energiesicherungsgesetzes definiert. § 1 Absatz 2 stellt zudem für Güter klar, dass die dort genannten Energieträger oder Energien auch dann den Maßnahmen des § 1 Absatz 1 Satz 1 unterliegen, wenn sie für nicht-energetische Zwecke eingesetzt werden.

Produktionsmittel werden in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Energiesicherungsgesetzes definiert.

Die Enteignung kann sowohl zugunsten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts als auch zugunsten eines Dritten erfolgen. Verfassungsrechtlich ist die Enteignung zugunsten der öffentlichen Hand der Regelfall, aber auch privatnützige Enteignungen sind nach der Rechtsprechung des BVerfG grundsätzlich möglich. Die Verwendung des enteigneten Guts ist hier auf das mit der Enteignung verfolgte Ziel, die Sicherung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie oder zur Erfüllung der Verpflichtungen zu Solidaritätsmaßnahmen nach § 2a,

beschränkt. Für die Erreichung des Gemeinwohlzwecks ist es nicht entscheidend, ob das enteignete Gut den Empfängern direkt oder – als Zwischenschritt – über den Staat bereitgestellt wird.

Absatz 2

Absatz 2 regelt den Umfang der Entschädigung. Dies ist der Vermögensnachteil, der unmittelbar durch die Enteignung entsteht.

Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass bei der Festsetzung der Entschädigung mindernd zu berücksichtigen ist, wenn ein Verschulden des Entschädigungsberechtigten bei der Entstehung eines Vermögensnachteils mitgewirkt hat.

Absatz 4

Absatz 4 regelt den Maßstab für die Entschädigung. Maßgeblich sind die Erwerbs- oder Produktionskosten des Entschädigungsberechtigten zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Produktion des enteigneten Guts zuzüglich der Kosten für die Finanzierung. Hiervon abweichend sind im Fall von Portfoliostrukturen, wie dies beispielsweise bei Gas der Regelfall sein dürfte, als Maßstab die durchschnittlichen mengengewichteten Erwerbskosten heranzuziehen. Unter Portfoliostrukturen sind mehrere Erwerbsvorgänge des enteigneten Guts zu verstehen, die in einem gemeinsamen Bestand untrennbar zusammengefasst sind. Darunter sind beispielsweise Einkäufe von unterschiedlichen Mengen des Guts, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworben wurden, aber in einen gemeinsamen Bestand gelagert werden, erfasst. Eine Differenzierung, beispielsweise welche Menge Gas welche Erwerbskosten hatte, ist dann nicht mehr möglich. Die jeweiligen Erwerbskosten des zum Portfolio gehörenden Guts könnten im Fall seiner Enteignung dann nicht mehr zweifelsfrei bestimmt werden.

Aus grundrechtlicher Sicht ist eine volle Verkehrswert-Entschädigung nicht zwingend (vgl. Jarass/Pieroth, GG, 17. Aufl. 2022, Art. 14, Randnummer 96; BVerfGE 41, 126, 161; 46, 268, 284 ff.). In Abwägung mit den Interessen der Allgemeinheit kann auch ein niedrigerer Wert angesetzt werden – insbesondere dann, wenn zwischenzeitliche Verkehrswertsteigerungen nicht auf einer Eigenleistung des Betroffenen beruhen oder wenn sich das betreffende Gut insgesamt durch eine besondere Sozialbindung auszeichnet, die auch unter der Schwelle der Enteignung die Auferlegung ausgleichsloser Belastungen erlaubt hätte.

Ein solcher Fall liegt bei Enteignungen vor, die erfolgen müssen, um im Sinne des § 1 den lebenswichtigen Bedarf an Energie zu decken für den Fall, dass die Energieversorgung unmittelbar gefährdet oder gestört ist und die Gefährdung oder Störung der Energieversorgung durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln behoben werden kann oder die aufgrund einer Verpflichtung zu Solidaritätsmaßnahmen nach § 2a zwingend erforderlich sind.

Eine Energiekrise im Sinne des § 1, welche unmittelbare Auswirkungen auf die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie hat, oder Verpflichtungen nach § 2a bewirkt, wird insbesondere durch einen Mangel an Energieträgern hervorgerufen. Einem solchen Mangel innewohnend ist, dass die Preise für noch im Markt verfügbare Energieträger(einheiten) in sehr kurzer Zeit sehr schnell ansteigen, weil der Verkäufer im Grunde jeden Preis verlangen kann. In einem solchen preislichen Umfeld kann die Entschädigung sich nicht am Verkehrswert, mithin am Marktwert zum Zeitpunkt der Enteignung, orientieren.

Denn hierbei ist zu berücksichtigen, dass es bei der Sicherung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie um eine Aufgabe zum Wohl der Allgemeinheit handelt, die von allen gleichermaßen getragen werden muss.

Der Begriff des lebenswichtigen Bedarfs bestimmt dabei die Reichweite staatlichen Handelns im Krisenfall. Im Fall einer Gefährdung oder Störung im Sinne des § 1 sind folgenschwere Auswirkungen auf die Wirtschaft sowie auf den öffentlichen oder privaten Bereich zu befürchten. Daher sieht das Gesetz vor, dass staatliche Krisenmaßnahmen zu treffen sind, die solche Gefährdungen oder Störungen möglichst verhindern oder wenigstens geringhalten sollen. Mit dieser Zielsetzung des Gesetzes geht einher, dass der Maßstab des lebenswichtigen Bedarfs nicht im Sinne einer lediglich minimalen Notversorgung zur Sicherung eines Existenzminimums anzuwenden ist. Vielmehr ist das Energiesicherungs-gesetz so anzuwenden, dass in einer Krise auch bei reduziertem Niveau das wirtschaftliche und soziale Leben aufrechterhalten werden kann. Wirtschaft und Bevölkerung müssen grundsätzlich in die Lage versetzt werden, ihre Tätigkeiten weiterzuführen. Dafür spricht auch die Regelung des § 1 Absatz 4 Satz 2, die eine weitere Bestimmung des staatlichen Handlungsrahmens in einer Mangellage enthält: Danach sind staatliche Eingriffe möglichst so zu gestalten, dass in die Freiheit des Einzelnen und die wirtschaftliche

Betätigung so wenig wie möglich eingegriffen und die Leistungsfähigkeit der Gesamtwirtschaft möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Zu treffende Maßnahmen müssen insoweit für alle ertragbar sein. Im Fall der Entschädigung darf sich daher die Belastung zugunsten des Einzelnen nicht auf diejenigen unangemessen verschieben, die zur Verwirklichung des die Enteignung legitimierenden Zwecks in dem Sinne schutzbedürftig sind, dass zu ihren Gunsten das enteignete Gut übertragen wird, um die Energieversorgung zu sichern. Daher sind auch die Folgen des staatlichen Handelns im Rahmen der Entschädigung angemessen zu verteilen. Eine Entschädigung zum Verkehrswert im Rahmen einer Krisenlage würde dazu führen, dass der Enteignungsbegünstigte den Marktwert zu zahlen hätte, welcher in einer Energieträgermangellage vorgenannten Preissprüngen ausgesetzt ist. Da die Enteignung Ultima Ratio darstellt, ist die Mangellage schon vollkommen im Preis des Guts internalisiert. Das würde jedoch dazu führen, dass diejenigen, die gemäß geltenden Regelungen besonders schützenswert sind, beispielsweise im Gassektor die geschützten Kunden im Sinne des § 53a des Energiewirtschaftsgesetzes (Haushaltskunden, grundlegende soziale Dienste, Fernwärmanlagen) oder im Strombereich gemäß § 1 Absatz 4 der Elektrizitätssicherungsverordnung die so wenig wie möglich zu beeinträchtigende Deckung des Strombedarfs zur Erfüllung öffentlicher und anderer für die Bevölkerung lebenswichtiger Aufgaben, den Marktpreis bezahlen müssten. Wäre kein Begünstigter vorhanden, müsste der Bund oder das Land im Sinne des Absatzes 6 die Entschädigung leisten, was wiederum den Bundes- oder Landeshaushalt belasten würde. Die Kosten, die der Bundes- oder Landeshaushalt trägt, muss wiederum die Allgemeinheit erbringen. Der Entschädigungsbegünstigte hat in diesem Regelfall selbst kein Zutun geleistet für diese Verkehrswert-Steigerung.

Dieser Entschädigungsmaßstab reiht sich daher in den Handlungsrahmen ein, wie er auch das Energiesicherungsgesetz im Übrigen vorsieht. Danach kann der Staat nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Energiesicherungsgesetzes Regelungen zur Preishöhe erlassen. Wenn daher der Staat Regelungen zur Preishöhe erlassen kann, damit er das Maß der Belastungen für alle erträglich hält, muss auch der Maßstab für eine Entschädigungshöhe auf das Maß beschränkt bleiben, die – auch im Sinne des § 1 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes – für alle Betroffenen erträglich ist und damit insgesamt zu einem möglichst geringen Eingriff in die Freiheit des Einzelnen und die wirtschaftliche Betätigung führt.

In einem Gesamtkontext des Energiesicherungsgesetzes gesehen muss die Entschädigungshöhe daher unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten bemessen sein. Eine angemessene Verteilung der Lasten erfolgt dergestalt, dass die Enteignungsbegünstigten das Gut zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie zur Sicherung der Energieversorgung erhalten und dafür auch einen Preis zahlen, den der Entschädigungsbegünstigte erhält. Der Entschädigungsbegünstigte wird im Rahmen der Entschädigung aber nicht bessergestellt als er bei seinem Erwerb oder für die Produktion selbst zu leisten hatte (zuzüglicher Finanzierungskosten). Der Entschädigungsbegünstigte profitiert auf der anderen Seite nicht von den preislichen Knappheitssignalen, die ohne sein eigenes Zutun, sondern aufgrund der Mangellage entstanden sind. Damit tragen alle Seiten zu einer angemessenen Lastenverteilung bei.

Abweichend von diesen Erwägungen ist eine Verkehrswert-Entschädigung vorzunehmen, wenn dies trotz des überragenden öffentlichen Interesses an der Sicherung der Energieversorgung nach § 1 oder an der Erfüllung der Verpflichtungen zu Solidaritätsmaßnahmen nach § 2a dies unter der Abwägung der gegenseitigen Interessen im Einzelfall geboten ist. Dies kann im Einzelfall der Fall sein, wenn der Erwerb oder die Produktion des enteigneten Guts so lange zurückliegen, dass die Bemessung an den Erwerbs- oder Produktionskosten unbillig wäre. Der Begriff der Unbilligkeit orientiert sich nicht vordergründig an einer übergroßen Spreizung zwischen Erwerbs- oder Produktionskosten und dem Verkehrswert zum Zeitpunkt der Enteignung. Vielmehr orientiert sich der Begriff der Unbilligkeit auch an den zuvor genannten Erwägungen zu einer angemessenen Lastenteilung. Eine solche wäre beispielsweise dann nicht mehr gegeben, wenn ein Gut nach Energiesicherungsgesetz enteignet werden müsste, welches vom Entschädigungsbegünstigten schon Jahre zuvor erworben oder produziert wurde und daher die Kosten für den Erwerb oder die Produktion zuzüglicher Finanzierungskosten auch nicht die seitdem erfolgte normale wirtschaftliche Fortentwicklung nicht angemessen widerspiegeln würde.

Eine Verkehrswert-Entschädigung ist für Produktionsmittel der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des Absatzes 1 vorzunehmen. Anders als bei der Enteignung von Gütern in einer Mangellage ist bei der Enteignung von Produktionsmitteln im Grundsatz nicht davon auszugehen, dass es zu vergleichbar hohen Preissteigerungen in sehr kurzer Zeit kommt.

Zu Buchstabe c

Dies ist eine redaktionelle Folgeänderung des Buchstaben b.

Zu Buchstabe d

Dies ist eine redaktionelle Folgeänderung des Buchstaben b.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Absatz 2 bestimmt, dass im Fall einer Gasmangellage aufgrund europäischer Solidarität regelmäßig der Tatbestand des Absatzes 1 gegeben ist. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Betroffene in besonders herausragender Weise im Vergleich zu ihrer Gruppenzugehörigkeit betroffen sind und ein Sonderopfer erbringen. Im Rahmen der gesetzgeberischen Abwägung nach § 12 ist zu berücksichtigen, dass im Vergleich von nationaler Gasmangellage nach Absatz 1 und europäischer Solidarität nach Absatz 2 unterschiedliche Solidargemeinschaften betroffen sind und der Betroffene einem unterschiedlichen Grad der Bindung an diese unterliegt. Im Gegensatz zu einer nationalen Gasmangellage bilden die Betroffenen nicht eine besondere Schicksalsgemeinschaft bzgl. der noch vorhandenen Menge an Erdgas im Bundesgebiet. Die Sozialbindung des Eigentums ist in diesen Fällen geringer. Für den Fall der europäischen Solidarität soll daher im Regelfall eine Entschädigung zugebilligt werden. Gemäß Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2017/1938 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 sind diese Entschädigungszahlungen letztlich durch den um Solidarität ersuchenden Staat zu tragen. Bei § 12 Absatz 1 und 2 handelt es sich um eine nationale Entschädigungsregelung im Sinne des Artikels 13 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2017/1938 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017.

Zu Buchstabe b

Dies ist eine redaktionelle Folgeänderung des Buchstaben a.

Zu Buchstabe c

Dies ist eine redaktionelle Folgeänderung des Buchstaben a.

Zu Nummer 5

Die bisherige Regelung des § 13 wird durch den neuen Absatz 2 des § 12 ersetzt. § 13 ist deshalb aufzuheben.

Zu Nummer 6

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. In der Folge der verhängten Sanktionen reduzierte Russland sukzessive seine Gaslieferungen nach Europa und stellte die Lieferungen nach Deutschland letztlich vollständig ein.

Zudem haben bisher nicht ermittelte Akteure im September 2022 beide Röhren der zuvor in Betrieb befindlichen Erdgasleitung „Nord Stream 1“ und eine der beiden Röhren der bislang nicht zertifizierten Erdgasleitung „Nord Stream 2“ erheblich beschädigt. Vor allem durch die Beschädigung der Nord Stream 1 sind kurz- und mittelfristig keine unmittelbaren Erdgaslieferungen aus Russland zu erwarten.

Die fehlenden Gasmengen müssen in erheblichem Umfang durch Flüssiggas („LNG“) ersetzt werden. Nur so kann die Versorgungssicherheit in den kommenden Wintern gewährleistet werden. Insofern bedarf es der kurzfristigen Errichtung einer Infrastruktur, um LNG bspw. über schwimmende LNG-Terminals (Floating Storage and Regasification Units, kurz „FSRU“) anlanden zu können. Die zur Errichtung der Infrastruktur erforderlichen Materialien und Komponenten sind aufgrund der europaweiten Gaskrise in Verbindung mit den aktuell weitreichenden Lieferkettenproblemen teilweise schwer oder nur mit erheblichem Zeitverzug zu beschaffen oder herzustellen.

Vor diesem Hintergrund wächst die Bedeutung nicht verbauten Materialien und Komponenten, die zur Herstellung einer LNG-Infrastruktur Verwendung finden können, sich auf dem Territorium der Bundesrepublik befinden und nicht anderweitig benötigt werden. Können öffentliche oder private Energieversorgungsunternehmen, die die LNG-Infrastruktur errichten, auf solche Materialien und Komponenten zugreifen, steigt die Wahrscheinlichkeit der rechtzeitigen Inbetriebnahme der LNG-Terminals. Durch ein entsprechendes Zugriffsrecht kann folglich ein wichtiger Beitrag zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit geleistet werden.

Nach den bisherigen Regelungen des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) stehen dem Bund insbesondere Maßnahmen der Treuhandverwaltung und Enteignung zur Verfügung. So erlaubt § 17 die Treuhandverwaltung von Unternehmen und § 18 die Enteignung von Unternehmensanteilen und zugehörigen Rechten. Diese Möglichkeiten beziehen sich speziell auf Unternehmen, die zur kritischen Infrastruktur zählen.

Bislang nicht geregelt ist der enteignende Zugriff auf bewegliche Sachen, die vom Eigentümer in absehbarer Zeit nicht selbst für die Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung von Gasversorgungsleitungen benötigt werden, aber für die Errichtung von Erdgasleitungen und verbundener Infrastruktur erforderlich sind und die geeignet sind, einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung zu leisten. Die Verordnungsermächtigung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bietet keine vergleichbare Zugriffsmöglichkeit. Sie greift erst im Fall einer akuten Gasmangellage nach Ausrufen der sogenannten Notfallstufe. Mit dem Aufbau der erforderlichen LNG-Infrastruktur ist hingegen beabsichtigt, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, also eine Gasmangellage gerade zu vermeiden.

Deshalb ist eine neue Regelung einzuführen, die unter strenger Einhaltung der Voraussetzungen des Artikels 14 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) eine Rechtsgrundlage für die Enteignung beweglicher Sachen schafft. Gemäß der sogenannten Junktimklausel des Artikels 14 Absatz 3 Satz 2 GG ist im gleichen Gesetz die Entschädigung, hier in Höhe des Verkehrswertes, zu regeln.

Mit Blick auf die Versorgungssicherheit ebenfalls von Bedeutung ist es, vorhandene Informationen, Pläne, Untersuchungsberichte, Gutachten oder ähnliches nutzen zu können, um die Erdgasleitungen und verbundene Infrastruktur ohne Zeitverzug errichten zu können und so eine ausreichende Energieversorgung gewährleisten zu können. Die Inhaber entsprechender Unterlagen und Nutzungsrechte sollen deshalb durch Verwaltungsakt verpflichtet werden können, den Zugang zu solchen Unterlagen zu gewähren und entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen.

Bei der Enteignung beweglicher Sachen handelt es sich um einen konkret-individuellen Zugriff auf konkrete, in den Schutzbereich des Artikel 14 GG fallende Eigentumspositionen. Bei der Verpflichtung, Dritten den Zugang zu Unterlagen zu gewähren und ihnen ein Nutzungsrecht einzuräumen, handelt es sich dagegen nur um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums. Grund ist die fortwährende Nutzungsmöglichkeit durch den jeweiligen Rechteinhaber, der sein eigenes Recht nicht verliert, sondern lediglich dulden muss, dass ein anderer, der Begünstigte, die Rechte ebenfalls nutzt.

Da ein Einräumen von Rechten zur Nutzung bestimmter Unterlagen, in den sich geistige Eigentumsrechte verkörpern oder die Geschäftsgeheimnisse enthalten, gewöhnlich nur gegen Entgelt erfolgt, kann zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit einer Inhalts- und Schrankenbestimmung im Einzelfall eine Vergütung erforderlich sein. Die Vorschrift enthält somit nicht nur die materiellen Voraussetzungen für den Erlass der Verwaltungsakte, sondern auch Regelungen über das entsprechende Verfahren.

Absatz 1

In Absatz 1 wird die Rechtsgrundlage zum Erlass von Verwaltungsakten geschaffen, mit denen zum Zweck der Sicherung der Energieversorgung zweierlei geregelt werden kann:

Nach Nummer 1 kann gegenüber dem Eigentümer im Wege einer sog. Administrativenteignung die Enteignung von beweglichen Sachen angeordnet werden, die für die Errichtung von Erdgasleitungen oder verbundener Infrastruktur erforderlich sind.

Nach Nummer 2 kann der Zugang zu Unterlagen, insbesondere Schriftstücken, Zeichnungen, bildlichen Darstellungen und Aufzeichnungen einschließlich technischer Aufzeichnungen, und deren Nutzung, einschließlich der Einräumung von Nutzungsrechten an den Schutzgegenständen gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte sowie an Geschäftsgeheimnissen, verlangt werden. Voraussetzung ist, dass Zugang und Nutzung die Errichtung von Erdgasleitungen oder verbundener Infrastruktur ermöglichen oder ihre Errichtung beschleunigen können. Zur Erfüllung des Zugangsanspruches reicht regelmäßig die Übermittlung von (elektronischen) Kopien dieser Unterlagen aus, wenn der Nutzungszweck damit auf gleiche Weise erfüllt werden kann. Begünstigte der Regelung müssen nicht zwangsläufig Unternehmen sein. Vielmehr kann es sich auch um natürliche Personen handeln.

Allgemein definiert Absatz 1 im Eingangssatz das Allgemeinwohlbedürfnis: Die Maßnahmen nach Nummer 1 und Nummer 2 sind nur zum Zwecke der Sicherung der Energieversorgung zulässig. Die darüberhinausgehenden

Vorgaben sind hinsichtlich der Enteignung in den Absätzen 2 bis 4 und hinsichtlich des Zugangs zu und der Nutzung von Unterlagen in den Absätzen 5 und 6 geregelt.

Absatz 2

Aus Gründen der zeitlichen und Maßnahmen-Effizienz ist in Absatz 2 geregelt, dass Begünstigte der Enteignung private oder öffentliche Unternehmen sein können, wenn diese die in Absatz 1 genannten Maßnahmen durchführen und dafür die benannten Enteignungsgegenstände benötigen, um Erdgasleitungen oder verbundene Infrastruktur als Beitrag zur Behebung der Gasknappheit zu errichten. Ferner ist geregelt, dass der Enteignungsgegenstand, also die bewegliche Sache, nur für den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Zweck verwendet werden darf. Andernfalls wäre die Enteignung nicht durch Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt.

Absatz 3

Die zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Enteignung erforderlichen Voraussetzungen werden in Absatz 3 geregelt. Er enthält die Voraussetzungen, die für die zulässige Enteignung erfüllt sein müssen. In Nummer 1 wird der Gemeinwohlzweck, zu dem die Enteignung erfolgt, näher ausgestaltet. Die Enteignung muss in Anlehnung an § 18 Absatz 4 EnSiG zur Sicherung des Funktionierens des Gemeinwesens im Sektor Energie und zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit erforderlich sein.

Nach Nummer 2 darf der freihändige Erwerb oder die Herstellung dem konkreten Enteignungsgegenstand gleichwertiger Sachen nicht oder nicht in angemessener Frist möglich sein (objektives Element). Nach Nummer 3 muss sich der Enteignungsbegünstigte ernsthaft um den freihändigen Erwerb der Enteignungsgegenstände zu angemessenen Bedingungen – insbesondere bezogen auf das Verkaufsangebot des Eigentümers – vergeblich bemüht haben (subjektives Element).

Zusätzlich zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen des Absatzes 3 ist zu beachten, dass der die Enteignung anordnende Verwaltungsakt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren muss. Insofern ist auch das konkrete Interesse an der Enteignung mit dem Interesse des Eigentümers am Fortbestand seiner Eigentümerstellung abzuwägen. Von Relevanz kann hierbei die Frage sein, ob der Eigentümer den Enteignungsgegenstand in absehbarer Zeit selbst für die Errichtung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Erdgasleitungen oder verbundener Infrastruktur in der Europäischen Union benötigen wird. Dies hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und wäre beispielsweise zu bejahen, wenn der Enteignungsgegenstand in einem konkreten Vorhaben verwendet werden soll, für das bereits eine Genehmigung erteilt wurde und das Vorhaben bereits so weit fortgeschritten ist, dass eine Verzögerung zu einem unverhältnismäßigen Nachteil beim Eigentümer führen würde. Nicht ausreichend ist die bloß abstrakte Möglichkeit einer Verwendung.

Mit dem Verweis auf § 19 Absatz 2 Satz 1 wird geregelt, dass der Enteignungsgegenstand zum Übergangszeitpunkt einschließlich aller damit zusammenhängender Rechte auf den Enteignungsbegünstigten übergeht.

Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass für Enteignungen nach Absatz 1 Nummer 1 eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswertes geleistet werden muss. Mit den Verweisen in Satz 3 auf Regelungen in § 21 wird der Kreis der Anspruchsberechtigten, der Leistungsverpflichteten, Entschädigungszahlungen in Geld und die Fälligkeit und Verzinsung der Entschädigungszahlungen bestimmt. Satz 3 legt fest, dass die Höhe der Entschädigung im Verwaltungsakt nach Absatz 1 Nummer 1 grundsätzlich festgesetzt werden muss. Durch den Verweis in Satz 4 auf § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 3 wird außerdem festgelegt, dass der Verwaltungsakt außerdem Angaben zu dem Enteignungsgegenstand, den Enteignungsbegünstigten und dem Übergabezeitpunkt enthalten muss.

Absatz 5

Absatz 5 regelt, dass die Anordnung nach Absatz 1 Nummer 2 auch zugunsten privater oder öffentlicher Unternehmen erfolgen kann, da davon auszugehen ist, dass in den meisten Fällen Unternehmen die Maßnahmen durchführen werden.

Absatz 6

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird das Recht zur Anordnung in Absatz 6 Satz 1 begrenzt. Eine Anordnung ist nur zulässig, wenn die durch sie erlangten Informationen nicht auch anderweitig erlangt werden können (objektives Element), wobei dabei zeitlich keine überzogenen Anforderungen gestellt werden dürfen. Der von der

Anordnung Begünstigte muss außerdem vergeblich versucht haben, die Unterlagen und die Rechte zur Nutzung zu erwerben (subjektives Element). Satz 2 spezifiziert den Inhalt der Anordnung nach Absatz 1 Nummer 2. Demnach sind die Rechte zur Nutzung inhaltlich und zeitlich mit Blick auf den Regelungszweck zu begrenzen. Die Rechte zur Nutzung können zu unterschiedlichen Zeitpunkten enden, abhängig davon, ob ein Nutzungsrecht zur Errichtung der Erdgasleitung oder der verbundenen Infrastruktur noch notwendig ist. Zur Erfüllung des Zugangsanspruchs ist es nach Satz 3 ausreichend, wenn (elektronische) Kopien übermittelt werden, soweit dies möglich und sinnvoll ist (nicht der Fall z. B. bei übergroßen Plänen, z. T. auch bei detailreichen Farbfotos). Die Anordnung soll eine sach- und nutzungsadäquate Regelung treffen. Daher stellt Satz 4 klar, dass der Zugangsanspruch nicht zu einer dauerhaften Übereignung von Unterlagen führen soll. Der Zugangs- und Nutzungsanspruch ist mit Unionsrecht vereinbar. Die Unterlagen werden ganz überwiegend keine personenbezogenen Daten enthalten. Der Zugangs- und Nutzungsanspruch dient zudem der Sicherung der Energieversorgung und die Datenverarbeitung liegt im öffentlichen Interesse. Soweit daher personenbezogenen Daten verarbeitet werden, steht dies im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO.

Absatz 7

Absatz 7 regelt für die Nutzung von Unterlagen und die Einräumung von Nutzungsrechten an den Schutzgegenständen gewerblicher Schutz- und Urheberrechte sowie an Geschäftsgeheimnissen eine Vergütungspflicht. Die Einräumung der Nutzungsrechte nach Absatz 1 Nummer 2 führt nicht zu einer Enteignung, weshalb keine Entschädigung zu leisten ist. Allerdings ist die Nutzung im Einzelfall auf Antrag zu vergüten, wenn eine kostenlose Nutzung für einen Rechteinhaber unverhältnismäßig wäre. Die Möglichkeit einer Vergütung reagiert damit auch auf unionsrechtliche Anforderungen, die sich für Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts aus Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 2001/29/EG ergeben: Danach dürfen die berechtigten Interessen der Rechtsinhaber im Rahmen der zulässigen Ausnahmen und Beschränkungen nicht ungebührlich verletzt werden. Die Höhe der Vergütung bemisst sich danach, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer, Häufigkeit, Ausmaß und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist. Verpflichtet zur Zahlung des Entgelts ist in diesem Fall zunächst der Bund. Der Bund hat jedoch einen Erstattungsanspruch gegen denjenigen, zu dessen Gunsten die Nutzungsrechte eingeräumt werden. Ein solcher öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch kann auch durch Verwaltungsakt festgesetzt werden.

Absatz 8

Nach Absatz 8 werden Verwaltungsakte nach dieser Vorschrift vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz einvernehmlich mit dem Bundesministerium der Finanzen erlassen. Anfechtungsklagen gegen Verwaltungsakte nach Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung. Dies ist geboten, weil angesichts der drohenden Gasknappheit ein besonderes Interesse der Allgemeinheit besteht, Maßnahmen, die geeignet sind, einen wesentlichen Beitrag zur Behebung von Erdgasknappheit zu leisten, so zügig wie möglich durchzuführen.

Zu Nummer 7

Zu den Buchstaben a und c

Die Änderungen in § 30 Absatz 5 und 6 sind jeweils redaktionelle Folgeänderungen der Anpassung in § 12 Absatz 2 des Energiesicherungsgesetzes. Da in § 12 Absatz 2 eine Regelung getroffen wurde, die ausschließlich bei Maßnahmen aufgrund einer nach § 2a Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung Anwendung finden kann, ist eine entsprechende Anwendung für Fälle außerhalb des § 2a – wie bei § 30 Absatz 5 und 6 – auszuschließen.

Zu Buchstabe b

Der neue Satz 3 bewirkt, dass abweichend von der Regelung des § 5 Satz 2 EnSiG für gerichtliche Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Bundesnetzagentur aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 EnSiG die abdrängende Sonderzuweisung nach Teil 8 des Energiewirtschaftsgesetzes zu den Oberlandesgerichten (Zivilrechtsweg) nicht zur Anwendung kommt. Satz 3 trifft insoweit für die vorstehend genannten Maßnahmen der Bundesnetzagentur ausdrücklich eine andere Bestimmung. Der Rechtsweg für Rechtsbehelfe gegen solche Maßnahmen richtet sich nach den im Einzelfall anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Das schließt den Verwaltungsrechtsweg ein.

Die Änderung dient der Vereinheitlichung des Rechtswegs gegen Maßnahmen aufgrund von Verordnungen nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 EnSiG.

Zu Artikel 2 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Die Änderung der Bezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz basiert auf dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176).

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, um den energiewirtschaftlichen Begriff exakter zu benennen und der regulatorischen Praxis Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 3

Hiermit wird eine Verpflichtung eingeführt, dass die Füllstände auf Verlangen der Bundesnetzagentur auch nutzerscharf dargestellt werden müssen. Dies soll nur in begründeten Fällen der Gefahr der Nichterfüllung von Füllstandsvorgaben erfolgen.

Zu Nummer 4

Die Ergänzung des §35h Absatz 5 dient der Klarstellung, dass Unternehmer im Sinne des Bundesberggesetzes unbeschadet der Regelungen des § 35h des Energiewirtschaftsgesetzes bei Zuständen oder Ereignissen im Betrieb, die eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter herbeizuführen geeignet sind oder herbeigeführt haben, die zur Abwehr der Gefahr oder zur Rettung von Verunglückten geeigneten Maßnahmen zu treffen haben.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 6

Die Änderung der Bezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz basiert auf dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176).

Nach § 112b hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bis zum 31. Dezember 2022 ein Konzept zur Wasserstoffnetzentwicklung vorzulegen. Diese Frist wird bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.

Bei Festlegung dieser Frist in 2021 gingen alle Seiten davon aus, dass das maßgebliche Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpaket der EU-KOM bis dahin verabschiedet sein würde. Inzwischen gibt es hier ein halbes Jahr Verspätung und voraussichtlich wird sich das Vorhaben weiter verzögern (Abschluss erst im 2. Halbjahr 2023). Das Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpaket der EU-KOM ist insbesondere für die Netzentwicklung relevant, da es zum einen die Pflichten und die Organisationsform der Netzbetreiber und zum anderen die Vorgaben für die Wasserstoffnetzentwicklungsplanung neu regeln wird.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Dies ist notwendig, um insbesondere die auf der Grundlage des Gesetzes geplanten Maßnahmen noch für den Winter 2022/2023 realisieren zu können.